

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 3. Juli 1995 nachstehende Satzung (zuletzt geändert durch Satzung vom 24. September 2001) beschlossen:

## **SATZUNG DER KREISVOLKSHOCHSCHULE**

### **§ 1**

#### **ALLGEMEINES**

1. Die Kreisvolkshochschule (KVHS) des Landkreises Gießen ist eine öffentliche Einrichtung
2. Ihre Verwaltung ist in die Kreisverwaltung eingegliedert.
3. Sie führt die Bezeichnung "Kreisvolkshochschule des Landkreises Gießen"
4. In den Städten und Gemeinden des Kreises können Hauptstellen, Außenstellen und Nebenstellen der Kreisvolkshochschule eingerichtet werden.

### **§ 2**

#### **AUFGABEN**

Die Kreisvolkshochschule hat die Aufgabe, den Teilnehmenden ihrer Veranstaltungen die Aneignung von Kenntnissen und Fertigkeiten für Leben, Beruf und gesellschaftliche Tätigkeiten zu ermöglichen. Ihr Bildungsangebot wendet sich an alle Erwachsenen und Heranwachsenden, die ihr Wissen und ihre Bildung erweitern wollen und durch Weiterlernen eine ständige Auseinandersetzung mit den Veränderungen auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens erstreben. Ihre Arbeit ist überparteilich und nicht konfessionell gebunden.

### **§ 3**

#### **ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ÖRTLICHEN EINRICHTUNGEN DER WEITERBILDUNG**

Die Kreisvolkshochschule arbeitet im Rahmen ihrer Aufgaben mit anderen Erwachsenenbildungseinrichtungen zusammen.

§ 4

HAUPTAMTLICHE MITARBEITER/-INNEN

1. Die Kreisvolkshochschule wird hauptamtlich geleitet.
2. Die Leitung der Kreisvolkshochschule:
  - trägt die Gesamtverantwortung für die Planung und Durchführung des Programmes
  - erstellt den Haushaltsvorschlag
  - ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit
  - ist in Kooperation mit den haupt- und nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen für die Leitlinien der pädagogischen Arbeit verantwortlich.
3. Zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 werden hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter/-innen und Verwaltungsmitarbeiter/-innen eingestellt.
4. Die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen - werden in Teilbereichen des pädagogischen Lernprozesses selbständig tätig;
  - wirken an der Programmplanung mit;
  - sind nach Weisung der Leitung für die Organisation im Rahmen ihres pädagogischen Auftrages mitverantwortlich;
  - erfüllen nach besonderem Auftrag der Leitung organisatorische Aufgaben.
5. Die Einstellung der Leitung und der hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen erfolgt durch den Kreisausschuß.

§ 5

ZUSAMMENARBEIT MIT DEN AUßENSTELLENLEITUNGEN

Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Kreisvolkshochschule und ihren Außenstellen finden Konferenzen statt, die die Leitung der Kreisvolkshochschule einberuft.

## § 6

### KURSLEITER/-INNEN UND REFERENT/-INNEN

1. Die Kursleiter/-innen, Referentinnen und Referenten der Kreisvolkshochschule werden von der Leitung der KVHS für ein Semester durch eine schriftliche Arbeitsvereinbarung verpflichtet.
2. Sie sind nebenberuflich tätig und erhalten Honorare nach Maßgabe der vom Kreisausschuß zu beschließenden Honorarordnung.

## § 7

### BEIRAT

1. Die Kreisvolkshochschule erhält zur Förderung ihrer Aufgaben und zur Beratung bei deren Durchführung sowie zur Verwirklichung der Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern des öffentlichen Lebens und der gesellschaftlichen Bereiche gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 des Volkshochschulgesetzes einen Beirat.
2. Den Vorsitz des Beirates hat der Landrat/die Landrätin oder der/die zuständige Dezernent/Dezernentin.
3. Weiterhin gehören dem Beirat an:
  - a) jeweils auf Vorschlag einer jeden im Kreistag vertretenden Fraktion 1 vom Kreistag zu wählendes Mitglied sowie die jeweils gleiche Anzahl an Stellvertreter/innen
  - b) sechs vom Kreisausschuß unter Beachtung von § 3 Abs. 4 Satz 2 Volkshochschulgesetz zu wählende Mitglieder
  - c) zwei von der Leitung der Kreisvolkshochschule zu benennende Mitglieder aus dem Bereich der Außenstellenleitungen.
4. Die Leitung der Kreisvolkshochschule und die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirates teil.
5. Die Wahlzeit der Beiratsmitglieder entspricht der Wahlzeit des Kreistages.

6. Der Beirat ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr einzuberufen.

## § 8

### TEILNEHMER/-INNEN

1. Die Kreisvolkshochschule ist eine nicht gruppengebundene Einrichtung der Erwachsenenbildung. An den Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule kann jede Person ohne Rücksicht auf Vorbildung, gesellschaftlicher Stellung, Beruf, Nationalität und Religion teilnehmen.
2. Das Recht auf Durchführung von Sonderveranstaltungen und Veranstaltungen für deren Teilnahme besondere Voraussetzungen erforderlich sind, bleibt unbenommen.

## § 9

### GEBÜHREN

Für die Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule werden Gebühren nach Maßgabe einer aufgrund der Satzung zu erlassenden Gebührenordnung erhoben.

## § 10

### INKRAFTTRETEN

Diese neue Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung anstelle der bisherigen in Kraft.